

1.7. Zur Aufrechterhaltung einer ständigen Verbindung zwischen den Gefangenentransportwagen und den Abteilungen XIV sind die Gefangenentransportwagen mit UKW-Sprechfunkeinrichtungen auszurüsten.

1.8. Kranke, transportfähige Inhaftierte sind im Pkw oder Sanitätsfahrzeug zu transportieren. Gefangenentransporte oder Vorführungen mit derartigen Inhaftierten sind durch Angehörige des medizinischen Dienstes zu begleiten.

2. Die Aufgaben des Transport- und Prozeßkommandos

2.1. Die Hauptaufgaben des Transport- und Prozeßkommandos bestehen in der

- Durchführung und Absicherung von Gefangenentransporten,
- Durchführung und Absicherung von Vorführungen.

Dabei sind die

- Konspiration und Wachsamkeit einzuhalten,
- Entweichungen, Ausbrüche, Überfälle abzuwehren,
- Suicide, Versuche der Verbindungs- und Kontaktaufnahme durch ständige Kontrolle zu verhindern,
- Trennungsgrundsätze und der sichere Gewahrsam

zu gewährleisten.